



## Information zu steuerlichen Fragen beim Erwerb von Photovoltaikanlagen von Landwirten

Aufgrund erheblicher Dachflächen ist es insbesondere für Landwirte interessant in Photovoltaikanlagen zu investieren. In diesem Zusammenhang ergeben sich für Landwirte jedoch eine Reihe von steuerlichen Fragen, die wir nachfolgend in einer Checkliste zusammengestellt haben:

### 1. Um welche Einkunftsart handelt es sich bei einer Photovoltaikanlage und wie ist diese bei der Einkommensteuer zu berücksichtigen?

*Bei der Erzeugung von Energie durch Photovoltaikanlagen geht man davon aus, dass es sich nicht um die planmäßige Nutzung der natürlichen Kräfte des Bodens und damit um Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft handelt. Bei der Umwandlung der Sonnenergie in elektrischen Strom steht das technische Verfahren im Vordergrund. In Verbindung mit dem Verkauf des Stroms überwiegt der gewerbliche Charakter. => Mit Photovoltaikanlagen erzielt man daher Einkünfte aus GEWERBEBETRIEB*

*Das erwirtschaftete Ergebnis ist daher im Rahmen der Einkommensteuer als zusätzliche Einkunftsart zu besteuern. Gewinne wirken sich steuererhöhend aus. Verluste können mit den übrigen Einkunftsarten verrechnet werden und führen zu einer Steuerersparnis.*

### 2. Wie wird das Ergebnis der Photovoltaikanlage ermittelt?

*Die Gewinnermittlung kann in der Regel mittels der so genannten Einnahmen-/Überschussrechnung ermittelt werden. Hierbei sind die tatsächlich zugeflossenen Einnahmen, den im Wirtschaftsjahr abgeflossenen Ausgaben gegenüber zu stellen. Die Anschaffungskosten der Photovoltaikanlage können jedoch nicht sofort im Jahr der Anschaffung als Ausgabe angesetzt werden, sondern müssen über die Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben werden.*

*Vereinfachte Darstellung der Gewinnermittlung:*

*Einnahmen aus Stromlieferungen*  
*- Abschreibungen*  
*- Finanzierungskosten (Zinsen, Gebühren)*  
*- sonstige Kosten (Versicherung, Wartung, Instandhaltung usw.)*  
*= steuerlicher Gewinn/Verlust*

### 3. Wie kann eine Photovoltaikanlage abgeschrieben werden?

*Bei der Photovoltaikanlage handelt es sich, obwohl diese fest auf dem Dach montiert ist, um ein bewegliches Wirtschaftsgut und kann daher im Rahmen von § 7 EStG linear oder degressiv abgeschrieben werden (dies **gilt nicht** für s.g. „dachintegrierte Anlagen“, die gleichzeitig die Funktion der Dachhaut erfüllen).*



*Die degressive Abschreibung beträgt grundsätzlich das Zweifache der linearen Abschreibung und maximal 20%. Im Jahr 2006/2007 sogar das Dreifache und maximal 30%.*

*Folgende Abschreibungssätze sind denkbar:*

*Lineare Afa: 5% gleichmäßig über 20 Jahre  
Degressive Afa: 10% im ersten Jahr; anschließend 10% vom Restbuchwert  
15% bei Investition in 2006/2007*

*Außerdem kann zusätzlich über die ersten 5 Jahre 20% beliebig verteilt abgeschrieben werden (§ 7g-Afa für kleine Unternehmen). Diese Sonder-Afa ist jetzt auch für jeden Unternehmer im Gründungsjahr ohne die Bildung einer Rücklage möglich. Soweit jedoch der Betrieb in späteren Jahren erweitert werden soll, wird die Sonderabschreibung allerdings nur gewährt, wenn in den Vorjahren bereits eine Rücklage nach § 7g(3) EStG (maximal 40% der AK) für die PV-Anlage gebildet wurde. Hierdurch bieten sich erhebliche Möglichkeiten für eine individuelle Steuergestaltung.*

**4. Können Probleme auftreten, wenn die Ehegatten die Gütergemeinschaft vereinbart haben, die Landwirtschaft zum Gemeinschaftsvermögen gehört und die Dachflächen an Photovoltaikgesellschaften verpachtet werden, bei denen ein oder auch beide Ehegatten mit mehr als 50% beteiligt sind?**

*Durch diesen Vorgang kann eine mitunternehmerische Betriebsaufspaltung entstehen. Dies hätte zur Folge, dass die gesamte Land-/Forstwirtschaft ebenfalls als gewerblich eingestuft wird. Diese Gestaltung sollte daher in jedem Fall vermieden werden. In der Regel werden jedoch die Dachflächen von den Landwirten entweder selbst bebaut oder nur an fremde Dritte pachtweise überlassen. In diesen Fällen wird die Landwirtschaft nicht gewerblich eingestuft.*

**5. Wie wird die Photovoltaikanlage umsatzsteuerlich behandelt?**

*Der Betreiber einer Photovoltaikanlage ist als Unternehmer einzustufen. In der Regel wird auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet. Damit unterliegen zwar die Stromerträge der Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird jedoch vom Energieversorgungsunternehmen zusätzlich bezahlt, sodass hier für den Unternehmer kein Nachteil entsteht. Im Gegenzug erhält der Unternehmer die bezahlte Umsatzsteuer aus den Anschaffungskosten als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet.*

*Beispiel:*

*Eine PV-Anlage, die einschließlich Einbau z.B. brutto € 29.000 kostet, ist mit € 4.000 Umsatzsteuer (UST) (bis Ende 2006 16%, ab 2007 19%) belastet. Die Nettoinvestition beträgt somit € 25.000.*

*Diese UST kann bereits am Ende des Monats der Fertigstellung der Anlage und Rechnungsstellung vom Finanzamt rückerstattet werden. Ist der Anlagenbetreiber nicht bereits durch andere Umsätze UST-pflichtig, muss er formlos nach § 19(2) UStG zur UST-Pflicht optieren und somit auf die Kleinunternehmerregelung des UStG verzichten. An diese Option ist der Steuerpflichtige 5 Jahre gebunden.*

*Sie bekommen also vom Finanzamt € 4.000 zurück*



**6. Hat der Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung auch Auswirkungen auf die Durchschnittsatzbesteuerung bei der Umsatzsteuer für die Land-/Forstwirtschaft?**

*Nein. Führt der Unternehmer neben den in § 24 Abs. 2 bezeichneten Umsätzen, also den Umsätzen, die der Pauschalierung unterliegen, auch andere Umsätze aus, ist der land- und forstwirtschaftliche Betrieb nach § 24 Abs. 3 als ein in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführter Betrieb zu behandeln.*

*Das bedeutet, dass der Landwirt zwar im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit (Photovoltaikanlage) nach den allgemeinen Regeln des Umsatzsteuerrechts besteuert wird. Der land- und forstwirtschaftliche Betrieb kann jedoch weiterhin die Durchschnittsatzbesteuerung anwenden. Für den Bereich der Landwirtschaft ändert sich also nichts.*

**7. Unterliegen die Gewinne aus der Photovoltaikanlage auch der Gewerbesteuer?**

*Grundsätzlich ja. Aber bei der Gewerbesteuer können Personengesellschaften und Einzelunternehmen einen Freibetrag in Höhe von 24.500 EUR in Anspruch nehmen. Im Ergebnis fällt damit für die Gewinne aus der Photovoltaikanlage keine Gewerbesteuer an. Soweit der Freibetrag allerdings überschritten werden sollte, fällt zwar Gewerbesteuer an, diese kann jedoch über ein etwas kompliziertes Verfahren in den meisten Fällen wieder in voller Höhe auf die Einkommensteuer angerechnet werden.*

**Zusammenfassung:**

*Eine PV-Anlage ist nicht nur ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll, sondern eröffnet dem Betreiber auch interessante steuerliche Möglichkeiten.*

*Der oben stehende Beitrag ist mit größter Sorgfalt bearbeitet. Aufgrund des sich ständig ändernden Steuerrechts kann aus generellen Haftungsgründen keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Weiterhin können die dargestellten Grundsätze kein Beratungsgespräch ersetzen.*